



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

## Fact-Sheet (10)

### **Mahnwesen**

Stand 10.12.2002 – **aufgehoben per 1.5.2020**

#### **Frage:**

Gemäss Artikel 36 NIV fordert die Netzbetreiberin die Eigentümer auf, den Sicherheitsnachweis über die periodische Kontrolle innerhalb von 6 Monaten einzureichen. Nach zweimaliger Mahnung wird der säumige Eigentümer dem Inspektorat gemeldet.

- a) Verfügungen und Bussenandrohungen an säumige Eigentümer schaden nicht nur dem Image des Inspektorates, sondern auch der Netzbetreiberin und dem Energielieferanten. Sind auch andere Lösungen denkbar?
- b) Kann eine Netzbetreiberin von den Installateuren verlangen, dass diese die unabhängige Kontrolle organisieren?

#### **Antwort:**

- a) Verfügungen und Bussenandrohungen sind die letzten Mittel, um die nach Verordnung vorgeschriebenen Kontrollen und Mängelbehebungen durchzusetzen. Grundsätzlich sind alle Lösungen zur Durchsetzung der Sicherheitsanforderungen, die nicht auf Zwang beruhen und zu einvernehmlicher Erledigung der Angelegenheit führen, zu begrüssen. Das erfordert aber insbesondere vom Installationseigentümer auch die Bereitschaft, sich seiner Verantwortung zu stellen und die Vorschriften der Verordnung zu beachten. Wenn diese Bereitschaft nicht vorhanden ist, bleiben schlussendlich nur Zwangsmassnahmen.
- b) Verantwortlich für die Durchführung der unabhängigen Kontrolle ist ausschliesslich der Installationseigentümer. Die Netzbetreiberinnen haben sich daher nur an diesen zu wenden. Der Installateur muss sich grundsätzlich nicht darum kümmern. Entsprechende Forderungen von Netzbetreiberinnen entbehren jeder Grundlage und sind nicht zu beachten. Andererseits kann der Installateur die Organisation der unabhängigen Kontrolle dem Installationsinhaber als Dienstleistung anbieten. In einem solchen Fall ist es korrekt, wenn sich die Netzbetreiberin an den Installateur wendet.